

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 19/3603**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	28.03.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2019	Ö
Stadtrat	31.10.2019	Ö

**Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung der Casinostraße, Schulstraße, Zur Ruppertsklamm und Eulenhorst;
hier: Festlegung des Stadtanteils / Vorausleistungserhebung**

Sachverhalt:

Im Rahmen der regelmäßigen Kanalzustandsbewertung wurde festgestellt, dass die Mischwasserkanäle in der **Casinostraße**, der **Schulstraße**, der Straße **Zur Ruppertsklamm** und **Eulenhorst** einer Sanierung bedürfen. Während die Arbeiten in der Casinostraße in offener Bauweise ausgeführt werden müssen, kann bei den übrigen Maßnahmen eine Sanierung noch im Inlinerverfahren erfolgen.

Die Kanäle haben die Aufgabe, das Schmutz- und Niederschlagswasser der Anliegergrundstücke abzuleiten. Als 3. Funktion haben sie die Aufgabe, die Straßenoberflächenentwässerung aufzunehmen.

Bei der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Lahnstein vom 11.03.2003 (ABS). Die jeweiligen Kanalsanierungen erstrecken sich auf erhebliche Längen, so dass es sich nicht mehr um Unterhaltungsmaßnahmen handelt. Das bedeutet, dass die Anlieger für die anfallenden Kosten anteilig zu einmaligen Ausbaubeiträgen herangezogen werden müssen.

Zur Ermittlung des auf die Anlieger umzulegenden Kostenanteils ist gem. § 5 ABS der Stadtanteil durch Beschluss des Stadtrates festzulegen. Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt gem. § 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern (Anliegern) zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Der Stadtanteil drückt das Verhältnis zwischen der Vorteilslage der Allgemeinheit und der Vorteilslage der Anlieger für die betreffende Verkehrsanlage aus, mithin ist das Verhältnis zwischen Durchgangs- und Anliegerverkehr als Maßstab anzusetzen.

Eine abzurechnende Verkehrsanlage beurteilt sich im beitragsrechtlichen Sinn nicht zwingend nach der Straßenbezeichnung, sondern nach der „natürlichen Betrachtungsweise“.

Nach der seit dem Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz geltenden Rechtsprechung beträgt der Stadtanteil regelmäßig:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 - 45 %	bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 - 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70%	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr *deutlich* abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr, ist ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils anzuwenden, das aus der zunächst gesonderten Bewertung einerseits des Fußgänger- und andererseits des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht.

Casinostraße

Die **Casinostraße** ist eine ca. 67 m lange Straße, von der neben der Süwag AG auf der einen Straßenseite nur 3 Anlieger auf der gegenüberliegenden Seite erschlossen werden. Sie dient darüber hinaus als Verbindungsstraße von und zur Adolfstraße bzw. von und zur Westallee.

Sie nimmt sowohl den Anliegerverkehr als auch weitaus höheren Durchgangsverkehr aus der Adolfstraße und der Westallee auf. Die Verkehrsanlage ist somit der Fallgruppe mit ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr zuzuordnen. Der **Stadtanteil** ist hierfür auf **70 %** festzusetzen.

Schulstraße:

Die **Schulstraße** erstreckt sich von der Hochstraße in einer Länge von 500 Metern bis zur Sebastianusstraße.

An ihr befindet sich eine große Zahl von Anliegergrundstücken mit überwiegend 3-geschossiger Bebauung, das bedeutet eine Vielzahl von Anliegern, welche die Straße nutzen. Darüber hinaus grenzen die Berufsschule, die Lahnsteiner Brauerei sowie die Kaiser-Wilhelm-Schule und die Goetheschule an die Schulstraße an und lösen einen hohen Ziel- und Quellverkehr aus.

Die Schulstraße, die in beide Richtungen befahrbar ist, wird außerdem für Durchfahrten von der Hochstraße in die jeweiligen Querstraßen wie z.B. die Adolfstraße und die Mittelstraße, die Hintermauergasse und die Sandgasse genutzt. Gleichzeitig ist die Durchfahrt von und zur Sebastianusstraße als Verbindung zu den Höhengebieten der Stadt und zur B 42 gegeben.

Da hier sowohl ein hoher Anliegerverkehr als auch ein deutlicher Durchgangsverkehr zu verzeichnen ist, ist bei der Bemessung des **Stadtanteils** ein Prozentsatz von **50 %** festzusetzen.

Eulendorst:

Die Straße **Eulendorst** verläuft bogenförmig mit drei kurzen Stichstraßen und weist insgesamt eine Länge von rd. 540 Metern auf. Sie zweigt von der K68 ab und stellt nach der natürlichen Betrachtungsweise eine einheitliche Straße dar. Die jeweiligen Enden der Straße münden in einen Wendehammer, d. h. es sind Sackgassen.

Die Straße Eulendorst dient in erster Linie den dort angrenzenden Grundstücken als Erschließung, d. h. der dort stattfindende Verkehr ist Anliegerverkehr.

Lediglich der Einmündungsbereich wird auch von den angrenzenden Anliegern der Straße Am Fischteich als Zufahrt genutzt. Es handelt sich bei diesem Teilstück um eine kurze Teilstrecke, die etwa 12 % der Gesamtstraßenlänge entspricht, in der ein erhöhter Durchgangsverkehr zu verzeichnen ist.

Insgesamt ist die Straße Eulendorst der Fallgruppe mit geringem Durchgangsverkehr aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr zuzuordnen, wobei hier dem Durchgangsverkehr in die Straße Am Fischteich mit einem 5 %tigen Zuschlag Rechnung getragen werden sollte.

Der **Stadtanteil** ist für die Straße Eulendorst auf **30 %** festzusetzen.

Zur Ruppertsklamm:

Die Straße **Zur Ruppertsklamm** erstreckt sich parallel zur Eisenbahnlinie ab der Brücke Dammstraße/Allerheiligenbergstraße als Sackgasse und endet in östlicher Richtung in einer Wendeanlage. Insoweit darf die Straße Zur Ruppertsklamm hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs als reine Anliegerstraße bezeichnet werden, denn auch der eingangs der Straße befindliche Friedhof ist der Gruppe der Anlieger zuzurechnen.

Bei dem Fußgängerverkehr zeichnet sich jedoch ein etwas anderes Bild, denn mit der Bewerbung des Rheinsteigs in der Welterbe Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal wird diese Straße zumindest in den Sommermonaten in stärkerem Maße von Wanderern frequentiert. Dieser Umstand führt zu einer abweichenden Betrachtung des Verhältnisses von Anlieger- und Durchgangsverkehr bei

Fußgängern einerseits und motorisierten Verkehrsteilnehmern andererseits und gebietet ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils. Während beim Fahrverkehr ein Stadtanteil von 25 % zweifelsohne gerechtfertigt ist sollte beim Fußgängerverkehr hingegen der Durchgangsverkehr mit einem Stadtanteil von 35 % berücksichtigt werden, was nach Zusammenführung der Teilgemeindeanteile ein Mittel von 30 % als festzusetzenden Stadtanteil ergibt. Dieser Stadtanteil wurde bereits bei der Sanierung der Stützmauer im Jahr 2007 zugrunde gelegt und gerichtlich nicht beanstandet.

Erhebung von Vorausleistungen:

Angesichts der verhältnismäßig geringen Kosten und des kurzen Zeitraums einer evtl. Zwischenfinanzierung sollte bei den hier zu behandelnden Maßnahmen keine Vorausleistungserhebung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtanteil für die einzelnen Erneuerungsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

Casinostraße:	=	70 %
Schulstraße:	=	50 %
Eulenhorst:	=	30 %
Zur Ruppertsklamm:	=	30 %

Auf die Erhebung von Vorausleistungen wird bei den vorstehenden Maßnahmen verzichtet.

Anlagen:

Lageplan Casinostraße
Lageplan Schulstraße
Lageplan Eulenhorst
Lageplan Zur Ruppertsklamm

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister